

# Einige Fragen zur Lex Alamannorum

VON WILFRIED HARTMANN

## *Inhaltsübersicht*

1. Entstehungszeit .....	317
2. Überlieferung und Benutzung .....	319
3. Beziehungen zu anderen Leges, besonders zur Lex Baiwariorum .....	324
4. Die Lex Alamannorum und die Kirche .....	328

Vor wenigen Jahren erschien eine Faksimile-Ausgabe der ältesten Handschrift der Lex Alamannorum (künftig LAI), die jedoch – entgegen der Ankündigung auf dem Titelblatt – keinen Kommentar und keine Einzelerläuterungen zum Text enthält<sup>1</sup>. Da das Gesetz der Alemannen als wertvolles Zeugnis über die alemannische Gesellschaft gilt, das aus einer Zeit stammt, in der wir keine anderen schriftlichen Quellen besitzen, wäre zweifellos eine kommentierte Ausgabe sehr erwünscht. Dies würde auch den Archäologen nützen, die immer wieder Aussagen der Lex über Realien heranziehen, wenn sie versuchen, ihre Befunde zu deuten. Im Licht der modernen Forschung ist es aber zweifelhaft geworden, ob man überhaupt aus dem Text der LAI verlässliche Aussagen über Lebensweise und Lebensformen der Alemannen in der Zeit vom 6. bis zum 8. Jahrhundert gewinnen kann. Denn nach Clausdieter Schott sind die in karolingischer Zeit entstandenen Leges-Handschriften, die neben der LAI auch die Leges der salischen und ripuarischen Franken, der Burgunder, der Baiern und der Langobarden enthalten, nichts weiter als ein »Programm und Integrationssymbol des fränkischen Großreiches«<sup>2</sup>.

Wenn man diesen Leges nun jede Bedeutung für die gerichtliche Praxis abspricht<sup>3</sup>, wird man sich auch fragen müssen, ob die aus den Rechtsnormen erschließbaren Nachrichten

- 1 Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Text – Übersetzung – Kommentar zum Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731, hrsg. von C. SCHOTT (Augsburg 1993). – Es ist merkwürdig, daß die Kommentierung und die Notierung von Sachparallelen seit der ersten kritischen Ausgabe der Lex durch J. MERKEL (MGH LL 3, Hannover 1863) immer bescheidener wurde. Die Quartausgabe von K. LEHMANN (MGH Leges nationum Germanicarum 5,1, Hannover 1888), verbessert durch K. A. ECKHARDT (1966) hat hier keine Besserung geschaffen, sondern eine Verschlechterung. Man kann zwar bezweifeln, ob die zahlreichen inhaltlichen Parallelen, die Merkel notierte, immer zutreffen, aber man sollte doch die umfassende Kenntnis des germanischen, des römischen und des Kirchenrechts würdigen, die Merkel – im Gegensatz zu seinen Epigonen – auszeichnete.
- 2 C. SCHOTT, Zur Geltung der Lex Alamannorum. In: P. FRIED/W.-D. SICK (Hrsg.), Die Historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen (Weissenhorn 1988) 75–105, hier 101. – Eine andere Einschätzung des Problems bietet H. MORDEK, Leges und Kapitularien. In: Die Franken. Wegbereiter Europas (1996) 488–498, besonders 497 f.
- 3 Schott tut dies ebd. 95 mit dem Hinweis auf die großen Mängel der Leges-Hss., die so viel Unverstandenes und Unverständliches enthielten, »daß sich der Gedanke eines Bezugs zur Praxis gar nicht einstellt«. Wenn Schott ebd. sagt, daß »der größte Unsinn auch in den Variantenapparaten nicht ausgewiesen ist«, so kann dies durch die Nachkollationen, die ich an einigen Hss. vorgenommen habe, teilweise bestätigt werden: das bedeutet aber nichts anderes, als daß die Thesen

über die Sozialstruktur, den Alltag und das Rechtsleben der frühmittelalterlichen Völker im Frankenreich überhaupt die Realität beschreiben oder ob die Texte nicht als literarische Erzeugnisse zu betrachten sind, deren Realitätsgehalt erst mit sorgfältiger Quellenkritik aufgedeckt werden kann.

Hier soll nun nicht die gesamte Problematik der *Leges* oder auch nur der *Lex Alamannorum* erörtert werden; dies hat für die LAL vor über 20 Jahren Clausdieter Schott unternommen<sup>4</sup>. Das Ziel dieser kleinen Studie ist bescheidener: anknüpfend an den erwähnten Aufsatz von Schott und an weitere Arbeiten dieses Verfassers<sup>5</sup> sollen einige Fragen diskutiert werden, die sich aus der Überlieferung der LAL und aus einer erneuten Lektüre ihres Textes ergeben.

Zuerst sollen aber einige Angaben über den Inhalt der LAL erfolgen, um eine Vorstellung von dem Text zu vermitteln, um den es hier gehen soll:

Die *Lex* umfaßt ca. 100 Kapitel (die Zahl schwankt etwas in den einzelnen Überlieferungen); ein knappes Viertel davon, die Kapitel 1 bis 22, gelten kirchlichen Angelegenheiten. Bereits die Tatsache, daß das Rechtsbuch der Alemannen mit den Kirchensachen beginnt, ist im Kreis der *Leges* der germanischen Völker eine Ausnahme; weder die fränkische *Lex Salica* (entstanden am Beginn des 6. Jahrhunderts) noch das Edikt des langobardischen Königs Rothari aus dem Jahre 643, noch die *Leges* der Westgoten oder der Burgunder – beides Kodifikationen des 6. und 7. Jahrhunderts – beschäftigen sich ausführlich mit der Kirche. Erst in der LAL ist dies anders, und wahrscheinlich von ihr hat die *Lex* der Baiern diese Einteilung übernommen.

Das erste Kapitel der LAL überhaupt befaßt sich mit der Sicherung von Schenkungen an die Kirche. Weiterhin werden das Kirchenasyl, Totschlag in der Kirche, Raub und Diebstahl von Kirchengut, Tötung eines Kirchensklaven, Überfall auf einen dem Bischof gehörenden Hof, Körperverletzung oder Totschlag am Bischof, Priester, Diakon oder einem anderen Kleriker, Freilassungen in der Kirche und die Stellung von der Kirche gehörenden Unfreien behandelt<sup>6</sup>. In diesem Teil ist die LAL weitgehend selbständig; nur ganz gelegentlich können wir auf Parallelen zur kirchlichen Gesetzgebung auf merowingischen Synoden verweisen<sup>7</sup>.

Der zweite Teil der LAL widmet sich den sog. Herzogssachen (Kapitel 23–36). Dabei geht es zuerst um Verschwörungen gegen das Leben des Herzogs, dann um Landesverrat, weiter um Streitigkeiten und Diebstahl im Heer, um die Mißachtung von herzoglichen Anordnungen, die Störung des Friedens am Herzogshof, den Schutz der herzoglichen

Schotts an den heute zur Verfügung stehenden Ausgaben der LAL überhaupt nicht verifiziert werden können. Vgl. W. HARTMANN, Brauchen wir neue Editionen der *Leges*? In: R. SCHIEFFER (Hrsg.), *Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen. Kolloquium der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica* am 28./29. Juni 1996. *Schriften der MGH* 42 (München 1996) 233–245.

4 Vgl. C. SCHOTT, *Pactus, Lex und Recht*. In: W. HÜBENER (Hrsg.), *Die Alemannen in der Frühzeit. Veröffentlichung des Alemannischen Instituts* 34 (Bühl/Baden 1974) 135–168.

5 Außer den in Anm. 1–4 genannten Titeln handelt es sich um folgende Studien von C. SCHOTT: *Lex Alamannorum*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2, 1978, Sp. 1879–1886; *Der Stand der Leges-Forschung*. In: *Frühmittelalterliche Studien* 13, 1979, 29–55; *Der Codex Sangallensis* 731. In: S. BUCHHOLZ u. a. (Hrsg.), *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung* (Paderborn 1993) 297–317.

6 Die Inhaltsangabe ist hier besonders knapp, weil gerade die Kirchensachen unten S. 328 ff. noch genauer behandelt werden.

7 Vgl. SCHOTT (wie Anm. 4) 143 ff. und unten S. 328 ff.

Gesandten und des herzoglichen Besitzes, und schließlich um den Aufstand der Söhne des Herzogs gegen ihren Vater und um eine Ordnung für die Gerichtsversammlungen. Dabei wird die Zeitspanne zwischen den Gerichtsterminen ebenso geregelt wie die Ladung und es werden genaue Bestimmungen über Zwangsgelder getroffen.

Die Kapitel 37–40 sind wohl später eingeschoben worden; sie haben nichts mehr mit dem Herzog zu tun, sondern sind Ergänzungen der Lex aufgrund der kirchlichen Gesetzgebung. Dies gilt für das Verbot, einheimische Sklaven in die Fremde zu verkaufen (c. 37), besonders aber für die Festlegung des Arbeitsverbots für den Sonntag (c. 38)<sup>8</sup>, die Übernahme der kirchlichen Heiratsverbote im Fall von naher Verwandtschaft (c. 39) und die Androhung von Kirchenbuße (*paenitentia secundum canones*) für den Totschlag an nahen Verwandten (c. 40).

Die Kapitel 41–43 knüpfen inhaltlich an c. 36 an. Jetzt geht es um die Richter, die vom Herzog mit Zustimmung des Volkes eingesetzt werden sollen, und um die Mißachtung des Gerichts. Weiterhin wird festgelegt, daß solche Beschuldigte, deren Vergehen durch glaubwürdige Zeugen bekräftigt wird, nicht zum Reinigungseid zugelassen werden sollen. Wer schon einmal der Lüge überführt wurde, darf nicht mehr als Zeuge fungieren.

Die gesamte zweite Hälfte der Lex steht unter der Rubrik *De causis, qui saepe solent contingere in populo* – »Von Streitsachen, die im Volk häufig vorzukommen pflegen«. Es geht dabei vor allem um kriminelle Handlungen, für deren Sühne bestimmte Geldsummen als »Buße« festgelegt werden. Solche Bußkataloge enthält auch die Lex Salica, und es gibt eine ganze Reihe von Stellen, an denen sich die LAl mit den Bestimmungen der fränkischen Lex berührt. In der LAl beginnt der Bußkatalog mit Bestimmungen über Totschlag und Blutrache. Es folgen Kapitel über den Verkauf von Freien außerhalb und auch innerhalb Alemanniens, über Mord, also heimliche Tötung, und Ausgrabung eines Toten. Dabei werden jeweils unterschiedliche Bußsätze für Männer, Frauen und Unfreie angesetzt. Darauf (cc. 50–56) geht es um den Raub von Ehefrauen und Verlobten, um die Auflösung von Verlobungen und die Eheschließung ohne Erlaubnis des Vaters, um das Erbrecht von Witwen und von Töchtern. Endlich wird der Angriff auf die Ehre von unverheirateten Mädchen und Ehefrauen mit Bußen bedroht (c. 56).

Das außergewöhnlich lange Kapitel 57 enthält dann einen Wundbußenkatalog, d. h. es werden eine große Anzahl von möglichen Formen der Körperverletzung genau beschrieben und jeweils mit bestimmten Bußen belegt. Um einen Eindruck von der Form dieser Kasuistik zu vermitteln, sei der berühmte Satz 57,4 zitiert: »Wenn bei einer Kopfverletzung ein Knochensplitter herausgerissen wird, der einen Klang erzeugt, wenn er über einen 24 Fuß breiten öffentlichen Weg auf einen Schild geworfen wird, dann büße der Täter mit sechs Schillingen.« Nach den Kopfwunden werden Verletzungen am Ohr, am Auge, an der Nase, Oberlippe, den Zähnen, der Zunge und dem Hals behandelt; auch das unfreiwillige Scheren des Barts wird mit sechs Schilling Buße bedroht. Sehr genau ist auch die Kasuistik im Falle von Verletzungen an den Armen oder den Händen (»wenn der Ringfinger am ersten Knöchel abgehauen wird, 2 Schillinge; wenn am zweiten Knöchel, 4; wenn ganz, 9«).

Auf diesen Katalog von Wundbußen folgen drei Kapitel über Angriffe gegen Freie: Wegsperrung, gewaltsames Abwerfen vom Pferd und endlich Totschlag. Bei den beiden letzten Vergehen werden die Frauen jeweils doppelt gebüßt. Es folgen Bestimmungen über den Diebstahl und die Verwundung von Pferden (cc. 61–67) und von Kühen (c. 68). Die sachlich zusammengehörige Reihenfolge ist dann unterbrochen, weil in den Kapiteln 69

8 Vgl. dazu SCHOTT (wie Anm. 4) 147.

und 70 schwere Vergehen gegen Menschen (Mord an Mann oder Frau) und Angriff auf eine Schwangere, die deshalb ihr Kind verliert, behandelt sind. Kapitel 71 führt dann die Behandlung von Diebstählen von Tieren weiter. Dann folgen einige Kapitel über die Totschlagsbuße von besonders herausgehobenen »Spezialisten« in der Grundherrschaft; Schweinehirten, Schafhirten, Pferdeknechte, Köche, Bäcker und Schmiede müssen alle mit 40 Schillingen gebüßt werden. Auch die Vergewaltigung von Mägden wird in diesem Abschnitt behandelt. Die Kapitel 76 und 77 gelten der Brandstiftung. Mit dem Kapitel über die Hunde (c. 78) kehrt die Lex dann noch einmal zu den Haustieren zurück.

Bei den folgenden Kapiteln läßt sich eigentlich keine sinnvolle Ordnung mehr erkennen; hin und wieder haben wenigstens zwei aufeinanderfolgende Kapitel einen inneren Zusammenhang. In cc. 79 und 80 geht es um Mühlen und Wehre; in c. 81 um Grenzstreitigkeiten; es folgen Bestimmungen über flüchtige Knechte, über Pfänder und Beutegut aus Diebstählen, über das Erbrecht von Brüdern. Nach Verfahrensvorschriften beim Gerichtseid (c. 86) folgt eine regelrechte Dublette, weil noch einmal die Verstümmelung von Rippe und Arm behandelt wird (wie in c. 57, Absatz 68 und 40). Im Kapitel 88 geht es noch einmal – wie in c. 70 – um eine durch Gewalt verursachte Fehlgeburt. Kapitel 89 behandelt einen Spezialfall des Erbrechts: ein Witwer kann seine Frau beerben, wenn ein gemeinsames Kind wenigstens kurze Zeit gelebt hat. In c. 90 geht es darum, daß ein Krieger im Kampf seinen Gefährten im Stich gelassen hat. Kapitel 91 endlich regelt das Vorgehen gegen einen Kläger, der seinen Prozeßgegner nach geleisteter Buße noch einmal vor Gericht ziehen will.

Am Ende stehen noch sieben Kapitel, die wieder in der Form von Bußkatalogen erscheinen. Hier geht es um Schläge gegen Frauen (c. 92), Diebstahl und Beschädigung eines Rades oder eines Wagens (c. 93), bestimmte Formen von Viehdiebstahl (c. 94), Diebstahl und Tötung von Wildtieren (c. 95) und Haustieren (c. 96), um das Begraben in fremder Erde (c. 97) und endlich um das Eindringen und Besetzen von fremdem Gut (c. 98).

Während sofort deutlich wird, daß es sich bei diesem Rechtsbuch nicht um ein vom Anfang bis zum Ende einheitlich durchgestaltetes Werk handelt, sondern daß vielmehr – vor allem im zweiten Teil – eine ältere Textstufe durch spätere Einschübe und Zusätze verändert und in ihrem Aufbau gestört wurde, läßt sich die genaue Abfolge dieser Novellierungen nicht mehr nachvollziehen. Immerhin sind wir in der glücklichen Lage, daß sich ein Teil des Bußkatalogs in einer offenbar älteren Textfassung findet, die noch in einer Handschrift des ausgehenden 9. Jahrhunderts erhalten ist<sup>9</sup>. Dieser Text wird in der Forschung seit langem als eine frühere Fassung des alemannischen Rechts angesehen, die um die Mitte des 7. Jahrhunderts entstanden sein dürfte; sie wird als *Pactus legis Alamannorum* oder kurz *Pactus* bezeichnet<sup>10</sup>.

9 Es handelt sich um eine Überlieferung in der Handschrift Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 10753, die in der Mitte oder der 2. Hälfte des 9. Jhs. vielleicht in Burgund geschrieben wurde, vgl. H. MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse*. MGH Hilfsmittel 15 (München 1995) 581 ff. Schott hat in seiner in Anm. 1 zitierten Faksimileausgabe auf S. 41–67 ein Faksimile in Schwarzweiß sowie eine Umschrift des Textes mit Übersetzung vorgelegt. Außerdem gibt es bereits seit 1958 die Ausgabe mit Edition durch K. A. ECKHARDT, *Leges Alamannorum* 1. Einführung und Recensio Chlothariana (*Pactus*) (Göttingen u. a. 1958) 98–145.

10 Siehe unten S. 317 (bei Anm. 11).

## 1. Entstehungszeit

Das Recht der Alemannen ist also in zwei Fassungen erhalten, die erkennen lassen, daß es in unterschiedlichen Phasen der alemannischen Geschichte aufgezeichnet wurde<sup>11</sup>. In der einzigen erhaltenen Überlieferung heißt die ältere Fassung *Pactus lex Alamannorum*<sup>12</sup>. Noch vor dieser Angabe befand sich eine Überschrift, die jedoch nur noch unvollständig überliefert ist. Es stand dort ursprünglich die Nachricht, der Pactus sei in der Zeit eines Königs Chlothar erlassen worden, und zwar im Rahmen einer Reichsversammlung, auf der 33 *duces*, 33 Bischöfe und 45 *comites* zugegen waren<sup>13</sup>. Nach Eckhardt ergibt sich »zwangsläufig«, daß Chlothar II. (584 – 629) der erwähnte König ist<sup>14</sup>. Ob man mit Eckhardt den Pactus tatsächlich so genau auf die Zeit »zwischen 23. August 613 und 8. April 623« datieren kann<sup>15</sup>, wird man vielleicht bezweifeln dürfen; Eckhardt hat aber wohl recht, wenn er glaubt, daß der Pactus in den Zusammenhang der Sorge der merowingischen Könige um den inneren Ausbau ihres Reiches in der Zeit Chlothars II. und seines Sohns Dagobert I. († 638/39) gehört<sup>16</sup>.

Der Pactus beginnt ohne weitere Einleitung mit den Worten *Et sic convenit* – »und so sind wir übereingekommen« und läßt dann eine lange Reihe von Bestimmungen über Bußen für Körperverletzungen folgen. Solche Listen von Bußtarifen kennen wir auch aus den Leges der salischen und ripuarischen Franken<sup>17</sup>.

Es ist auffallend, daß der Pactus an keiner Stelle des erhaltenen Textes einen Einfluß der Kirche erkennen läßt. Vielmehr macht der Text den Eindruck, als ob die hier beschriebene Rechtswelt vom Christentum überhaupt noch nicht berührt ist. Dies gilt z. B. für die Abschnitte über die Ehescheidung (Kapitel 34 und 35), die vom kirchlichen Unauflöslichkeitsgebot gänzlich frei sind. Wenn es in Artikel 34,3 heißt: »Wenn sie (d. h. Ehemann und

11 Zur Problematik der Geschichte der Alemannen in Spätantike und Frühmittelalter vgl. D. GEUENICH/H. KELLER, Alamannen, Alamannien, alamannisch im frühen Mittelalter. Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Historikers beim Versuch einer Eingrenzung. In: H. WOLFRAM/A. SCHWARCZ (Hrsg.), Die Bayern und ihre Nachbarn 1 (Wien 1985) 135–157.

12 Siehe oben S. 316 mit Anm. 9 und 10.

13 *Anno Chlothario rege, ubi fuerunt XXXIII episcopi et XXXIII duces et LXXII comites* (hrsg. von ECKHARDT [wie Anm. 9] 98). – H. MORDEK, Frühmittelalterliche Gesetzgeber und iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften. In: La giustizia nell'Alto Medioevo (secoli V–VIII). Settimane di Studio 42,2 (Spoleto 1995) 997–1052 und 40 Tafeln, bietet auf den Tafeln XXXV–XXXVII Abbildungen dieser Gesetzgeber aus der HS Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2.

14 Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 9) 91 ff. Auch E. MAYER, Die Oberdeutschen Volksrechte (Leipzig 1929) 74 f. hat diese Ansicht vertreten.

15 So ebd. 94.

16 Die innere Ordnung des Frankenreichs wurde unter diesen beiden Herrschern verbessert, vgl. E. EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich (2. Aufl., Stuttgart 1993), der S. 117 sein Kapitel über Chlothar II. unter die Überschrift »Die Neuordnung des Reiches« stellt. Ebd. 129 ff. behandelt Ewig die Neuordnung Austrasiens durch Dagobert I. Nach Ewig (S. 129) wurde der Pactus Alamannorum unter Dagobert aufgezeichnet und auch der »Grundstock« der Lex Baiwariorum wurde unter diesem König »redigiert oder neu gefaßt« (ebd. 131). Auch die endgültige Redaktion der Lex Ribuarica sei unter Dagobert erfolgt (ebd. 132). Vgl. auch I. WOLL, Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien. Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte 6 (Frankfurt a. M. 1995) 239 ff.

17 H. NEHLEN, Buße (weltl. Recht). Lexikon des Mittelalters 2 (München, Zürich 1983) Sp. 1146 verweist auf Tacitus, Germania c. 12 und 21, um zu belegen, daß dieses Kompositionensystem nicht unter dem Einfluß der Kirche von den Germanen übernommen wurde, sondern vielmehr bereits in heidnischer Zeit üblich war.

Ehefrau) sich freiwillig scheiden wollen, sollen sie nehmen, was jedem nach dem Gesetz zufällt<sup>18</sup>, so ist hier eine Form der Trennung einer Ehe beschrieben, wie sie bei den Germanen vor der Annahme des Christentums gegolten haben dürfte. Auch die Buße, die einem Mann, der seine Ehefrau entläßt, in Titel 35 angedroht wird (40 Solidi), wird nicht ausgesprochen, weil die Entlassung der Ehefrau von der Kirche untersagt ist, sondern um die Sippe der Frau für die ihr angetane Schande zu entschädigen.

Von Interesse ist auch, welche Passagen des *Pactus* in der *Lex* nicht mehr erscheinen: es sind dies die Abschnitte über Hexerei und Zauberei (II,31–40 und IV,2) und über die Ehescheidung aufgrund freiwilliger Übereinkunft, also offensichtlich solche Texte, die mit christlichen Vorstellungen nicht vereinbar waren<sup>19</sup>.

Die Entstehungszeit der *Lex* in der heute erhaltenen Form ist ebenfalls umstritten. In den beiden ältesten Handschriften der *LAI* wird die Entstehung auf den alemannischen *dux* Lantfridus zurückgeführt. Dieser amtierte wahrscheinlich seit 712 und starb 730, als er einen Aufstand gegen Karl Martell unternahm. Nach Eckhardt entstand diese Fassung in der Zeit des weitgehend selbständigen Herzogtums Alemannien, zwischen 712 und 725<sup>20</sup>. Wenn man die Neufassung des Alemannenrechts mit der Abtei Reichenau in Verbindung bringt, dann wäre sie ganz am Ende dieses Zeitraums entstanden, da das Kloster auf der Insel Reichenau erst 724 gegründet wurde<sup>21</sup>. Daß die *LAI* aber unter maßgeblichem Einfluß der Kirche redigiert wurde, kann kaum bezweifelt werden, wie noch näher auszuführen ist<sup>22</sup>.

Dagegen wird man den Vermutungen Eckhardts über das weitere Schicksal der *Lex* nach dem Tode Lantfrids kaum folgen können, weil sie mit Vorstellungen über Verfassungsordnung und Verwaltung des Frankenreichs und des Herzogtums Alemannien arbeiten, die nicht einmal in der Neuzeit vorstellbar sind<sup>23</sup>.

Eckhardt nahm an, daß die *LAI* im ausgehenden 8. Jahrhundert (Fassung der Handschriftenklasse B) und im beginnenden 9. Jahrhundert (Fassung K) erneut überarbeitet wurde, wobei die emendierte Fassung K – anders als die der *Lex Salica* – nur fragmentarisch erhalten ist<sup>24</sup>.

Was die schichtenweise Entstehung der *LAI* angeht, so könnten am ehesten einige Kapitel, die einen erheblichen kirchlichen Einfluß zeigen, später eingefügt worden sein. Dies gilt vor allem für die Artikel 38–40 und vielleicht auch für c. 44<sup>25</sup>.

18 Übersetzung aus ECKHARDT (wie Anm. 9) 141.

19 Vgl. MAYER (wie Anm. 14) 114.

20 Vgl. K. A. ECKHARDT, *Leges Alamannorum 2. Recensio Lantfridana (Lex)* (Witzenhausen 1962) 7. – MAYER (wie Anm. 14) 108 ff. hat noch einen anderen Aspekt herausgestellt, nämlich daß diese Überarbeitung des Alemannenrechts unter Herzog Lantfrid vor allem bestrebt gewesen sei, die Rolle des Königs zurückzudrängen und die des Herzogs zu betonen.

21 Vgl. G. BAESECKE, *Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums 2,1* (Halle 1950) 58 ff. und ECKHARDT (wie Anm. 20) 7.

22 Siehe unten S. 328 ff.

23 Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 20) 8, wo davon die Rede ist, Karl Martell habe »als Vizekönig« regiert, er habe »keine Gesetzgebungsgewalt« besessen, und endlich: die fränkische Kanzlei sei angewiesen worden, »den reichsrechtlich niemals aufgehobenen *Pactus legis Alamannorum* und die stammesrechtlich beschlossene *Lex Alamannorum Lantfridana* ineinanderzuarbeiten«.

24 Vgl. dazu ECKHARDT, ebd. 9.

25 Siehe oben S. 315.

## 2. Überlieferung und Benutzung

Die Überlieferung der Lex Alamannorum erscheint recht bedeutend, haben sich doch 48 Handschriften erhalten<sup>26</sup>, wozu noch die drei Textzeugen kommen, die wir über die frühen Drucke von Herold, Tilius und Lindenbruch kennen<sup>27</sup>. Außerdem bezeugen mittelalterliche Bücherverzeichnisse und Bibliothekskataloge mindestens fünfzehn weitere Handschriften der LAl, die heute anscheinend nicht mehr vorhanden sind<sup>28</sup>. Mit insgesamt 66 nachgewiesenen Textzeugen steht das alemannische Rechtsbuch damit nach der sehr breit überlieferten Lex Salica (für sie nennt Eckhardt insgesamt 84 Handschriften, von denen drei aus dem 8. und 55 aus dem 9. Jahrhundert stammen)<sup>29</sup>, innerhalb der Leges an zweiter Stelle. Mit deutlichem Abstand läßt die LAl die Lex Ribvaria (33 Handschriften und Fragmente)<sup>30</sup> und auch das Gesetz der benachbarten Baiern hinter sich, das in gut 30 vollständigen oder fragmentarischen Überlieferungen erhalten ist<sup>31</sup>. Es ist allerdings fraglich, ob man aus einer großen Anzahl von Handschriften ohne weiteres auf eine beachtliche Wirkung schließen darf<sup>32</sup>. Wenn man aber eine solche Wirkung und eine praktische Benutzung bestreitet, muß man auf andere Weise erklären, warum in einem relativ kurzen Zeitraum eine große Anzahl von Texten eines angeblich gar nicht benutzten Rechtsbuchs auf teures Pergament geschrieben wurde.

C. Schott behauptet, daß von den 51 erhaltenen Überlieferungen der LAl nur einige wenige den Schluß auf eine mögliche Benutzung in der gerichtlichen Praxis zulassen<sup>33</sup>. Seiner Meinung nach ist lediglich für jene fünf Handschriften, die außer der LAl keinen anderen Text enthalten, zu vermuten, daß sie im Hinblick auf eine praktische Verwendung hergestellt wurden. Nun sind diesen fünf Codices mit Sicherheit weitere hinzuzufügen: Raymond Kottje nennt weitere drei Handschriften, die nur die Lex Alamannorum enthalten<sup>34</sup>, und vor allem sind die in alten Bibliothekskatalogen erwähnten und heute verlorenen

26 Vgl. die Aufstellung von R. KOTTJE, Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum. In: H. BEUMANN/W. SCHRÖDER (Hrsg.), Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert. Nationes 6 (Sigmaringen 1987) 359–377. B. KRUSCH, Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Volksrechte: Bajuvariorum, Alamannorum, Ribvariorum. Abh. Göttingen N. F. 20,1 (Berlin 1927) 107 sprach von 49 Handschriften.

27 Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 9) 14 u. 16.

28 Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 9) 18–20.

29 MGH Leg. nat. Germ. 4,1 S. XIII ff. und R. MCKITTERICK, The Carolingians and the Written Word (Cambridge 1989) 40 ff. mit der tabellarischen Übersicht auf S. 48–55.

30 Vgl. K. A. ECKHARDT, Lex Ribvaria 1. Austrasisches Recht im 7. Jahrhundert (Hannover 1959) 7 ff.

31 Vgl. R. KOTTJE, Die Lex Bajuvariorum – das Recht der Baiern. In: H. MORDEK (Hrsg.), Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (Sigmaringen 1986) 9–23, hier 20 f.

32 Für einen anderen Text, nämlich das riesige Fälschungswerk Pseudoisidors, hat Horst Fuhrmann den Widerspruch zwischen einer relativ großen Anzahl von Handschriften und der kaum nachweisbaren Wirkung ebenfalls verzeichnet: Vgl. H. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung 1 (Stuttgart 1972) 232 ff.

33 Vgl. SCHOTT (wie Anm. 4) 164 mit Anm. 163.

34 KOTTJE (wie Anm. 26) 372–374 nennt als Nr. 10 den Codex St. Paul im Lavanttal, Ms. 81/2, als Nr. 29 den Codex Vat. Reg. lat. 857 und als Nr. 38 ein Fragment aus Kremsmünster, Stiftsbibliothek, Fragm. I/9. Alle drei Hss. wurden im 9. oder 10. Jh. geschrieben.

Manuskripte zu beachten, von denen mindestens fünf einst allein auf der Reichenau vorhanden waren, wie der Bibliothekskatalog von 821/22 bezeugt<sup>35</sup>.

Die Überlieferungsverhältnisse der *Lex Baiuvariorum* unterscheiden sich allerdings erheblich von denen der LAL, denn von den ca. 30 Handschriften des Baiernrechts enthalten fünfzehn, also ungefähr die Hälfte, nur die *Lex Baiuvariorum*<sup>36</sup>. Anders als bei der LAL gibt es für das Gesetz der Baiern auch eine ganze Reihe von Zeugnissen, die auf eine praktische Verwendung schließen lassen. Dazu gehört einmal die Verfügung in Titel 2,14 der *Lex*, daß die Grafen vor Gericht einen *liber legis* bei sich führen müssen, weiterhin nehmen die bairischen Synoden unter Herzog Tassilo III. zwischen 756 und 774 auf die *Lex scripta* bezug und fügen ihr Ergänzungen bei, schließlich bezeugen die aus Freising überlieferten Traditionen, die bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts zurückreichen, Rechtsbräuche, die auch in der *Lex Baiuvariorum* erwähnt sind<sup>37</sup>.

Da wir solche direkten Zeugnisse einer Verwendung in der Praxis bei der LAL nicht besitzen, sind wir auf indirekte Schlüsse angewiesen. Solche sind aber durchaus möglich.

Von besonderem Interesse für die Verbreitung der LAL sind die Nachrichten im Bücherverzeichnis des Reichenauer Bibliothekars Reginbert, in dem zwei ehemalige Besitzer einer *Lex*-Handschrift genannt sind, nämlich Abt Erlebald von der Reichenau (822–838), der einen *Liber in codicello I* besaß, der die *lex Alemannica et paenitentialis et cartularius* enthalten haben soll<sup>38</sup>, und ein Priester Wolfman, der dem Kloster ein *missale*, ein *antiphonarium*, eine *regula* und eine *lex Alemannorum* hinterlassen hat<sup>39</sup>. Darf man aus dieser letzten Nachricht den Schluß ziehen, daß eine *Lex Alamannorum* wie ein *Missale* und ein *Antiphonar* zur Grundausstattung eines Landpriesters gehörte? Solche Handschriften, die einst in den Landkirchen vorhanden waren, dürften in den meisten Fällen zugrunde gegangen sein, wenn sie nicht an einem frühen Zeitpunkt ihrer Existenz an ein Kloster vererbt wurden<sup>40</sup>.

Aus dem Wort *codicellus*, in dem die Abt Erlebald gehörende Handschrift der LAL enthalten war, ist sicher auf ein kleines Format zu schließen. Wir müssen daher nach kleinformatigen *Leges*-Handschriften suchen, wenn wir *Codices* aus dem Besitz von Einzelpersonen, vielleicht sogar von Laien, wiederauffinden wollen. Obwohl schon vor längerer Zeit Konrad Beyerle auf diesen Aspekt anlässlich seiner Ausgabe der Ingolstädter Handschrift der *Lex Baiuvariorum* aufmerksam gemacht hat<sup>41</sup>, hat Kottje in seiner Aufstellung der Überlieferung der LAL nicht auf die Größe der *Codices* geachtet<sup>42</sup>. Auch Eckhardts Ver-

35 Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 9) 19 f. mit Hinweis auf: Mittelalterliche Bibliotheks-Kataloge Deutschlands und der Schweiz 1. Die Bistümer Konstanz und Chur, bearbeitet von P. LEHMANN (München 1918) 247 f. u. 260.

36 Vgl. W. HARTMANN, Das Recht. In: H. DANNHEIMER/H. DOPSCH (Hrsg.), Die Bajuwaren. Von Severin bis Tassilo 488–788 (München 1988) 268.

37 Vgl. HARTMANN (wie Anm. 36) 269 ff.

38 Mittelalterliche Bibliothekskataloge (wie Anm. 35) 254.

39 Ebd. 256.

40 C. J. HAMMER, Country Churches, Clerical Inventories and the Carolingian Renaissance in Bavaria. *Church History* 49, 1980, 5–17, der die von B. BISCHOFF, Mittelalterliche Schatzverzeichnisse 1. Von der Zeit Karls des Großen bis zum Mitte des 13. Jahrhunderts. Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München 4 (München 1967), edierten Inventare bairischer Landkirchen auswertet. Die *Lex Baiuvariorum* ist hier allerdings nirgends genannt.

41 *Lex Baiuvariorum*. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift, hrsg. von K. BEYERLE (München 1926) S. XIX.

42 KOTTJE (wie Anm. 26) 372–374.



zeichnung nennt das Format nicht<sup>43</sup>. Von den bereits oben erwähnten Codices, die nur die LAl enthalten, wird die Handschrift Wien, ÖNB 601 ausdrücklich als *libellus parvus* bezeichnet; und tatsächlich ist sie ein Büchlein im Oktavformat<sup>44</sup>. Auch die Handschrift Paris, Bibl. Nat. lat. 18237 mißt in dem Teil, der die LAl enthält, ca. 223 x 158 mm, und kann damit noch als »Taschenbuch« bezeichnet werden<sup>45</sup>.

Derartig kleine Formate gibt es auch bei einer Reihe von Handschriften der Lex Ribvaria, nämlich mit Sicherheit bei Clm 4115, St. Gallen 728, Vatikan, Pal. lat. 773 und Wolfenbüttel, Gud. lat. 299. Besonders interessant ist dabei die Handschrift Vat. Pal. lat. 773 im »handlichen Gebrauchsformat« (Mordek) von 189 x 116 mm. Der in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts wohl im Rheinland geschriebene Codex enthält nur die Lex Ribvaria mit dem Zusatzkapitular von 803 und zwei weiteren Erlassen aus diesem Jahr<sup>46</sup>. Die Handschrift aus Wolfenbüttel ist ein »handlicher Gebrauchscode des fränkischen Rechts« (Mordek), denn sie enthält neben der Lex Ribvaria auch die Lex Salica und einige Kapitularien aus den Jahren 803 bis 816; sie wurde im 3. Viertel des 9. Jahrhunderts, vielleicht im nordöstlichen Frankreich, geschrieben<sup>47</sup>. Im Clm 4460 sind die beiden fränkischen Rechte zusammen mit der LAl überliefert. Auch dieser Codex aus der Zeit um 800 besitzt ein handliches Format (213 x 140 mm); er stammt aus Süddeutschland und wurde schon früh in Augsburg aufbewahrt<sup>48</sup>.

Es wäre nun sehr hilfreich, wenn wir auch noch sagen könnten, daß diese »Gebrauchshandschriften« einen korrekten Text enthielten, so daß die Bestimmungen der Lex auch verständlich und damit praktisch verwendbar waren<sup>49</sup>. Wegen der wenig zuverlässigen Editionen ist aber über diesen Punkt derzeit keine Aussage möglich.

Ruth Schmidt-Wiegand hat bei ihrer Untersuchung der volkssprachigen Wörter und der Glossen auf einige Handschriften der LAl aufmerksam gemacht, die erklärende Glossen und weitere Wörter in der Volkssprache enthalten<sup>50</sup>. Es sind dies vor allem die Handschriften A 10 (St. Gallen, Stiftsbibl. 729, 9. Jh.), B 9 (Clm 4460, 11. Jh.), B 18 (Wien, ÖNB 601, 12. Jh.), B 30 (Straßburg C.V.6, wahrscheinlich 9. Jh., 1870 verbrannt) und B 31 (Stuttgart, Landesbibl. iur. quart 134, 10. Jh.) der Liste von Eckhardt. Diese fünf glossierten Handschriften verteilen sich über einen Zeitraum von fast 400 Jahren. Wenn Schmidt-Wiegand recht hat mit ihrer Einschätzung, daß die Glossierung »zeigt, daß ... eine lebendige, alemannische Rechtssprache bestand, die bis ins 12. Jahrhundert hinein die Textentwicklung ... zu beeinflussen vermochte«<sup>51</sup>, dann bezeugt die Glossierung doch auch – wenigstens für die glossierten Handschriften – ein praktisches Interesse am Text der LAl.

Aus der besonders umfangreichen Glossierung in der Handschrift B 9 (Clm 4460) schließt Schmidt-Wiegand, daß »diese alemannische Rechtssprache ... im Gericht laufend

43 ECKHARDT (wie Anm. 9) 9–20.

44 Vgl. *Tabulae codicum manu scriptorum*. In: *Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum 1* (Wien 1864) 104. Diese Handschrift wurde allerdings im 13. Jh. geschrieben.

45 Vgl. MORDEK (wie Anm. 9) 613.

46 Vgl. die Beschreibung bei MORDEK (wie Anm. 9) 799–801.

47 Vgl. MORDEK (wie Anm. 9) 943–946.

48 MORDEK (wie Anm. 9) 305–307.

49 Siehe unten S. 323 bei Anm. 62.

50 Vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, *Alemannisch und Fränkisch in Pactus und Lex Alamannorum*. In: C. SCHOTT (Hrsg.), *Beiträge zum frühalemannischen Recht* (Bühl/Baden 1978) 9–37, bes. 30.

51 Ebd. 30.

gebraucht wurde<sup>52</sup>. Und sie glaubt, »daß diese Glossierungen auch für die Redeführung vor Gericht eine gewisse Bedeutung hatten, indem sie die Rückübersetzung des Redetextes in die Verhandlungssprache des Malbergs erleichtern halfen<sup>53</sup>. Auch dieser Codex kann übrigens als Gebrauchshandschrift bezeichnet werden, denn er mißt nur 175 x 120 mm. Obwohl er außer der LAI auch die Kapitulariensammlung des Ansegis enthält, dürfte er wegen seines kleinen Formats kaum als »Staatsymbol« gedient haben, sondern für einen potentiellen Benutzer hergestellt worden sein<sup>54</sup>.

Es hat aber auch ein geradezu »wissenschaftliches« Interesse am Text der LAI gegeben. Wenn Notker der Deutsche, Lehrer an der Klosterschule von St. Gallen († 1022), in seinem Boethius-Kommentar bei der Auslegung des Begriffs *status legales* ein Beispiel aus der LAI anführt, so tat er dies aus einem wissenschaftlichen Antrieb heraus und wollte nicht praktisch-jurisdiktionellen Zwecken dienen. Es ist jedoch möglich, daß Notkers Beispiel kein konstruierter Rechtsfall aus der Schule war, sondern einen Hinweis auf die Probleme gibt, die auftraten, wenn man die LAI in der Zeit um oder nach 1000 noch anwenden wollte<sup>55</sup>. Denn Notkers Erörterung läßt erkennen, daß es bei der Anwendung der in der Lex vorgesehenen Bußen wegen des Kaufkraftverlusts des *solidus* zu Problemen kam. Einer, der sein Pferd eingebüßt hatte, weigerte sich nämlich, die Bußsumme von 12 *solidi* für diesen Verlust zu akzeptieren, weil er – wie er sagte – für diese Summe kein neues Pferd kaufen könne. Nach LAI 61 sind aber 12 *solidi* der höchste Bußsatz, der überhaupt für einen wertvollen Hengst zu bekommen war<sup>56</sup>.

Noch ein anderer Aspekt sei erwähnt, nämlich der der regionalen Herkunft der Handschriften, der auch von Kottje beachtet wurde. Aus rein paläographischen Gründen lokalisierte Kottje von den 48 erhaltenen Handschriften der LAI zehn ins alemannische Stammesgebiet, zwanzig in den westfränkischen, elf in den oberitalienischen und sieben in den nicht-alemannischen, ostfränkischen Bereich<sup>57</sup>. Wenn man die Handschriften nach ihrer Entstehungszeit betrachtet, ergibt sich folgende Schichtung: fast alle aus Westfranken und Oberitalien stammenden Handschriften wurden im 9. Jahrhundert geschrieben; in diesen Regionen hat das Interesse an der LAI demnach das Ende des karolingischen Großreichs nicht überdauert. Anders in Alemannien selbst: dort entstanden noch bis ins 12. Jahrhundert weitere Codices der LAI, aber es waren zahlenmäßig nur noch wenige, wenn man sie mit denen aus dem 9. Jahrhundert vergleicht. In die karolingische Epoche gehören auch fast alle Nachrichten über verlorene Codices aus Bibliothekskatalogen.

Zur Erklärung dieses Tatbestands könnte man anführen, daß mit der Abwendung des Ostfränkischen Reiches von der karolingischen Dynastie (also seit 911) der intensive Austausch von Menschen, wie er für das gesamte 9. Jahrhundert bezeugt ist, aufhörte. Es gab weder im Westfrankenreich noch in Oberitalien im 10. und 11. Jahrhundert eine grö-

52 Ebd. 30.

53 Ebd. 31.

54 Vgl. MORDEK (wie Anm. 9) 308–312 und G. SCHMITZ (Hrsg.), Die Kapitulariensammlung des Ansegis. MGH Capitularia regum Francorum, Nova series 1 (Hannover 1996) 104–106.

55 K. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1, bis 1250 (6. Aufl., Opladen 1983) 98 u. 102 f., geht davon aus, daß Notker lediglich eine Auslegung für den Schulgebrauch vorlegen wollte. Vgl. auch SCHOTT (wie Anm. 2) 94 f.

56 Vgl. auch Lex Alamannorum 62–64, wo die Bußsätze für weniger wertvolle Pferde festgelegt sind.

57 Vgl. KOTTJE (wie Anm. 5) 72–374. H. SIEMS, Zu Problemen der Bewertung frühmittelalterlicher Rechtstexte. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 106, 1989, 297 ff., hat auf die Problematik rein paläographischer Argumente hingewiesen.

ßere Anzahl von Personen, die nach alemannischem Recht lebten, wie es noch im 9. Jahrhundert der Fall gewesen war<sup>58</sup>.

Was die Textgeschichte der LAl anbetrifft, so wären hier zweifellos noch weitere Einsichten zu gewinnen, wenn wir eine bessere Edition besäßen als die durch Eckhardt nur wenig überarbeitete unzulängliche Ausgabe des Juristen Karl Lehmann<sup>59</sup>. Stichprobenartige Überprüfungen der in dieser Ausgabe gebotenen Textvarianten ergaben, daß diese Edition noch mehr als andere Leges-Editionen geradezu erschreckende Fehler enthält: Nicht nur sind die Varianten vielfach ungleichmäßig und unzureichend verzeichnet, sondern es kommt auch vor, daß Handschriftensiglen vertauscht wurden<sup>60</sup>. Wegen dieser Fehler ist eine Rekonstruktion des Textbestands einer bestimmten Handschrift aus dem Variantenapparat unmöglich und auch die Grundlage der Textkonstituierung ist erschüttert<sup>61</sup>.

Dies ist aber nur eine Seite des Problems. Die andere besteht darin, daß bisher für keinen einzigen Text der Leges barbarorum alle noch erhaltenen Handschriften vollständig kollationiert wurden. Daher können wir auch die Behauptung Hermann Nehlsens über die Lex Salica nicht wirklich nachprüfen, es seien von den Schreibern der einzelnen Handschriften nur unzureichende Versuche gemacht worden, einen verständlichen und in der gerichtlichen Praxis anwendbaren Text zu bieten. Um diese Behauptung zu überprüfen, müßten nämlich vor allem die im 9. Jahrhundert entstandenen Handschriften ganz genau untersucht werden. Es geht dabei nicht um die unter den Editoren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts heftig umstrittene Frage nach dem ältesten Text oder nach dem Archetyp, sondern es geht darum, zu prüfen, ob die in karolingischer Zeit vorgenommenen Textverbesserungen konsequent umgesetzt und durchgehalten wurden. Die LAl ist zwar von dieser Emendation aus der Zeit Karls des Großen – anders als die Lex Salica – kaum betroffen; aber die Frage nach der »Effektivität« und der »Aktualität« der Leges bezieht sich auf alle derartigen Texte in gleicher Weise<sup>62</sup>.

Aus der neuen Edition der Kapitulariensammlung des Ansegis, die kürzlich Gerhard Schmitz in den MGH vorgelegt hat<sup>63</sup>, kann eine weitere Einsicht gewonnen werden. Schmitz hat erstmals alle Textzeugen dieser wichtigen Sammlung kollationiert und seine Edition damit auf ein völlig neues Fundament gestellt. Er konnte beobachten, daß die Textqualität dort am größten war, wo eine geringe Benutzung des Textes vermutet werden durfte, nämlich in den aus dem Ostfränkischen Reich stammenden Handschriften des Ansegis<sup>64</sup>. Dort wurde anscheinend der Wortlaut der Texte am wenigsten verändert, weil die

58 An manchen Orten Oberitaliens gab es aber auch nach dem Ende des 9. Jhs. noch Personen, die von sich sagten, daß sie nach dem alemannischen Recht lebten, vgl. J. JARNUT, Bergamo 568–1098. Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer lombardischen Stadt im Mittelalter. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 67, 1979, 140 ff.

59 Leges Alamannorum, hrsg. von K. LEHMANN. MGH Leges nationum Germanicarum 5,1 (Hannover 1888); zweite Ausgabe, hrsg. von K. A. ECKHARDT (Hannover 1966).

60 Vgl. HARTMANN (wie Anm. 3) 239.

61 Vgl. HARTMANN (wie Anm. 3) 240.

62 Die Terminologie geht auf den Aufsatz von H. NEHLEN zurück: Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen. In: P. CLASSEN (Hrsg.), Recht und Schrift im Mittelalter. Vorträge und Forschungen 23 (Sigmaringen 1977) 449–502. Unter Effektivität ist dabei gemeint, ob die Leges in der überlieferten Form in der Praxis des Gerichts eine Bedeutung hatten, unter Aktualität, ob die in den Leges genannten sozialen Gruppen und auch die Tatbestände überhaupt noch etwas mit der gesellschaftlichen Realität zu tun hatten.

63 SCHMITZ (wie Anm. 54).

64 Ebd. 196.

Anzahl der abgeschrieben Texte überhaupt gering war. Außerdem ist zu beachten, daß wahrscheinlich in erster Linie solche Codices erhalten sind, die wenig oder überhaupt nicht benutzt wurden.

Wenn man diese Erkenntnis auf die LAI überträgt, so würde dies bedeuten, daß man anhand der Textqualität der zahlreichen Handschriften aus dem 9. Jahrhundert etwas über ihre Benutzung aussagen könnte. Wenn sich aus einer vollständigen und verlässlichen Edition der Lex Alamannorum erkennen ließe, ob die Mehrheit der erhaltenen Handschriften Endpunkte der Überlieferung darstellen, weil sich keine weiteren Abschriften nachweisen lassen, könnte man daraus schließen, daß diese Texte in der Praxis wenig verwendet wurden. Eine allgemeine Aussage über die praktische Verwendung der LAI könnte aber auch dann nicht mit Sicherheit gemacht werden. Denn man könnte ja argumentieren, die tatsächlich benutzten Handschriften seien durch ihren häufigen Gebrauch eben unansehnlich geworden und daher habe man sie »entsorgt«.

Endgültige Sicherheit über den Gebrauch der LAI vor Gericht läßt sich also vorläufig aus der Überlieferung und der Textqualität nicht gewinnen. Wenn Rosamond McKitterick darauf aufmerksam gemacht hat, daß in der Rechtshandschrift Paris, Bibl. Nat. lat. 4404 der Leser angesprochen wird: *Hos lege tu lector*<sup>65</sup>, dann ist das kein Argument für den Gebrauch dieses Buches vor Gericht. Denn es geht ja nicht um die Frage, ob die Leges-Texte überhaupt je gelesen wurden oder nicht.

Vielleicht können wir aus dem Vergleich der LAI mit der Lex Baiwariorum oder aus der Untersuchung des kirchlichen Einflusses doch noch weitere Argumente für unsere Frage erhalten.

### 3. Beziehungen zu anderen Leges, besonders zur Lex Baiwariorum

Für die ältere Forschung stand fest, daß die LAI und die Lex Baiwariorum sehr eng miteinander verwandt sind<sup>66</sup>. Und es gibt zweifellos einige wenige Artikel, die in beiden Leges geradezu wörtlich übereinstimmen<sup>67</sup>. Weiterhin gibt es eine Anzahl von Kapiteln, die denselben Gegenstand behandeln, aber dennoch große Unterschiede bei den Einzelheiten der getroffenen Regelung aufweisen. Schließlich ist aber auch darauf hinzuweisen, daß beide Leges eine beträchtliche Anzahl von Texten enthalten, die weder in ihrer Terminologie noch im Gegenstand übereinstimmen. Hierher gehören besonders solche Artikel, die Fragen regeln, die nur in einer der beiden Leges thematisiert werden<sup>68</sup>. Es ist übrigens eher die Lex der Baiern, die gegenüber der LAI reichhaltiger ist und eine ganze Reihe von Vergehen

65 Vgl. R. MCKITTERICK, Some Carolingian Law-books and their Function. In: B. TIERNEY/P. LINEHAN (Hrsg.), Authority and Power. Studies on Medieval Law and Government Presented to Walter Ullmann on his 70th Birthday (Cambridge 1980) 13–27, das Zitat S. 21.

66 B. KRUSCH hat das in seinem Buch Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuarorum (wie Anm. 26) 60 so ausgedrückt: »Alle Welt weiß doch, daß die Verwandtschaft zwischen diesen beiden Gesetzen sich weit über die ersten beiden Titel hinaus erstreckt.«

67 Zu den identischen Kapiteln gehören die Bestimmungen über inzestuöse Ehen (LAI 39 = LBai VII,1–3) und einige Regelungen des Wundbußenkatalogs (vgl. LAI 57 mit Titel IV der LBai).

68 Herr Dieter Grupp, Tübingen, hat 1996 in einer Zulassungsarbeit »*Quod saepe solent contingere in populo*. – Ein Textvergleich der Lex Alamannorum und der Lex Baiuvariorum« die Frage der Beziehungen zwischen den Leges der Baiern und der Alemannen erneut und erstmalig unter Einsatz der EDV untersucht.

aufführt, die im Rechtsbuch der Alemannen fehlen. Dazu gehören die Kapitel über die Zerstörung von Gebäuden und Außenanlagen eines Bauernhofs (LBai 10,5–17), die für die Archäologen von besonderer Bedeutung sind, weil man sich aus diesen Texten – vielleicht – eine Vorstellung vom Aussehen eines frühmittelalterlichen Hofes machen kann<sup>69</sup>. Auch Diebstahl von Holz wird nur in der Lex der Baiern behandelt, während Tötung und Diebstahl von Pferden und Kühen nur in der LAl thematisiert ist. Daraus kann man übrigens auch ersehen, daß das Fehlen eines Tatbestands nicht so gedeutet werden darf, daß es bestimmte Delikte etwa nicht gegeben hätte; die Leges des Frühmittelalters wollten eben keine vollständige Aufzählung möglicher Vergehen bieten.

Das Fehlen von zwei größeren Sachthemen in der LAl kann aber doch nicht ganz zufällig sein; es handelt sich um die Wundbußen für Unfreie und um die Regeln zum Handelsrecht. Im Katalog der Bußen für Körperverletzungen, wie ihn die LAl enthält, werden nur Wunden von Freien behandelt. Dagegen bietet die Lex der Baiern einen eigenen Titel (VI), der die Sklaven zugefügten Wunden behandelt. Die LAl hat hier nur ein gewisses Äquivalent in den Kapiteln (72–74), die sich mit der Tötung von unfreien Spezialisten befassen. Für diese gibt es wiederum in der LBai kein Gegenstück. Ganz ohne Entsprechung in der LAl sind die Titel 15 und 16 des bairischen Rechtsbuchs, in denen in Anlehnung an die Gesetze der Westgoten Fragen des Handels geregelt werden<sup>70</sup>.

Für die engen Beziehungen zwischen den Leges der Alemannen und der Baiern sprechen auch die politischen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, in der Zeit also, in der die beiden Leges in ihrer heute vorliegenden Fassung entstanden sind. Denn sowohl Alemannien als auch Baiern gerieten spätestens 725 nacheinander in enge Abhängigkeit vom Frankenreich, das damals unter der Herrschaft des Hausmeiers Karl Martell stand<sup>71</sup>. Außerdem waren in der entscheidenden Epoche die Herzöge der beiden Länder nahe Verwandte: Herzog Lantfrid von Alemannien (712–730) und Herzog Odilo von Baiern (736–748) waren wahrscheinlich Brüder<sup>72</sup>. Während Alemannien bereits seit 724/25 in enge Abhängigkeit vom Frankenreich geraten war und wohl seit 732 keinen eigenen Herzog mehr besaß<sup>73</sup>, gelang es Baiern, sich aus der zeitweisen Abhängigkeit immer wieder zu befreien; bekanntlich hat das unabhängige Baiern erst 788 durch Karl den Großen sein Ende gefunden.

Aber nicht nur politisch, sondern auch kirchlich gab es enge Beziehungen zwischen den beiden benachbarten Gebieten, allerdings auch erhebliche Unterschiede: in Baiern hatten

69 Herr Andreas Willmy, Tübingen, hat in seiner von mir mitbetreuten Magisterarbeit »Archäologische Baubefunde und ihre Rekonstruktion: Ländliche Gebäude des Frühmittelalters in Süd- und Südwestdeutschland im Lichte archäologischer und historischer Quellen« die Problematik von Rekonstruktionen aus oft undeutlichen, texthistorisch nicht abgesicherten oder falsch interpretierten Textstellen aus den Leges eindrucksvoll dargestellt. Ein Teildruck erfolgte unter dem Titel: Trübe Quellen? Anmerkungen zu Lex Alamannorum und Lex Baiuvariorum als Hilfsmittel für die Rekonstruktion ländlicher Bauten der Alamannen und Bajuwaren. In: Experimentelle Archäologie in Deutschland. Beiheft zu den Archäologischen Mitteilungen aus Nordwestdeutschland (Bilanz 1996).

70 Vgl. dazu zuletzt H. SIEMS, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen. Schriften der MGH 35 (Hannover 1992) 85 ff.

71 Vgl. für Baiern: J. JAHN, Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger. Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35 (Stuttgart 1991) 98 ff.; für Alemannien J. JARNUT, Untersuchungen zu den fränkisch-alemannischen Beziehungen in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 30, 1980, 7–28.

72 Vgl. JAHN (wie Anm. 71) 123.

73 Vgl. JARNUT (wie Anm. 71) 20 f.

nämlich die Herzöge seit 716 versucht, der Kirche eine organisatorische Struktur zu verpassen, die auf das ganze Land ausgerichtet war<sup>74</sup>. Mit Hilfe des Bonifatius wurde im Jahre 739 eine bairische »Landeskirche« mit vier Bistümern geschaffen<sup>75</sup>. Anders in Alemannien: dort gehen zwar die Anfänge des Bistums Konstanz auf die Zeit kurz nach 600 zurück, denn das Bistum wurde wahrscheinlich durch den fränkischen König Dagobert I. bald nach 623 gegen Rätien abgegrenzt<sup>76</sup>, aber die für die endgültige Verankerung des Christentums und für die kirchliche Erfassung wichtiger Teile des Herzogtums so bedeutenden Klöster St. Gallen und die Reichenau wurden erst um 720 bzw. 724 unter wesentlicher Mitwirkung der Franken gegründet. An der Gründung der Reichenau war der Hausmeier Karl Martell beteiligt, und Pirmin, der erste Abt, kam aus dem westlichen Frankenreich. Außerdem hatten auch die Bistümer Speyer, Worms und Würzburg Anteile am alemannischen Gebiet. Und neben Konstanz könnten auch Straßburg und Basel als »alemannische« Bistümer aufgefaßt werden. Anders als in Baiern gab es demnach in Alemannien weder im 8. Jahrhundert noch später eine kirchliche Einheit, die mit dem Rechtsbereich der Lex übereinstimmte.

Wie noch auszuführen sein wird, ist der Einfluß der Kirche auf die LAl beträchtlich; vielleicht ist die Neubearbeitung der Lex im neu gegründeten Kloster auf der Reichenau vorgenommen worden.

Trotz der großen Übereinstimmung zwischen LAl und Lex Baiwariorum, die gerade im Bereich der auf die Kirche bezogenen Bestimmungen bis in die Formulierung hinein gehen<sup>77</sup>, sind doch auch in diesen Kapiteln erstaunliche Divergenzen festzustellen. Als Beispiel sei auf die Behandlung des Bischofsmords hingewiesen: während er in der LAl nur kurz erwähnt ist, wird er im Gesetz der Baiern mit einer horrenden Bußsumme bedroht<sup>78</sup>.

Es ist abschließend noch zu fragen, was der Grund der Übereinstimmungen zwischen den beiden Leges der süddeutschen Nachbarstämme ist: muß man in jedem Fall eine literarische Abhängigkeit annehmen, die auf eine gemeinsame Quelle – wie etwa Heinrich Brunners legendäres fränkisches Königsgesetz<sup>79</sup> – zurückzuführen ist, oder kann man die Gemeinsamkeiten mit dem beiden Stämmen gemeinsamen Gewohnheitsrecht erklären? Für die letztgenannte Möglichkeit spricht, daß im Bereich der Wundbußen bei aller Übereinstimmung der geregelten Materie große Unterschiede im Einzelnen festzustellen sind.

Bei der Frage nach der Priorität der beiden Leges gilt seit Krusch als erwiesen, daß die Lex Baiwariorum nach dem Vorbild der LAl abgefaßt wurde<sup>80</sup>. Als Begründung für die Auffassung, die LBai sei das abgeleitete und spätere Gesetz, können folgende Argumente

74 Vgl. JAHN (wie Anm. 71) 73 ff.

75 Vgl. JAHN (wie Anm. 71) 132 ff.

76 Vgl. EWIG (wie Anm. 16) 130. Auch das Bistum Augsburg wurde wahrscheinlich von König Dagobert I. neu begründet.

77 Dieser Zusammenhang ist schon in den älteren MGH-Ausgaben der LAl von MERKEL (wie Anm. 1) 45 ff. und von LEHMANN (wie Anm. 1) belegt.

78 Vgl. dazu besonders Bruno KRUSCH, *Die Lex Bajuvariorum. Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung* (Berlin 1924) 263 ff. und G. SCHMITZ, *Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzils- und Kapitularientexten*. In: *Fälschungen im Mittelalter 2. Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher. Schriften der MGH 33,II* (Hannover 1988) 109 f.

79 Vgl. H. BRUNNER, *Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts. Sitzungsberichte der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1901, 2. Halbband* (Berlin 1901) 932–955.

80 Vgl. KRUSCH (wie Anm. 78) 262 u. 329 ff.

angeführt werden: 1. Während die LAl im Bereich der Körperverletzungen im Vergleich zu LBai eine ins Extrem getriebene Kasuistik aufweist, ist die LBai hier abstrakter; sie faßt immer wieder Einzelheiten unter Oberbegriffen zusammen. Ob die fehlende Abstraktion als Mangel der LAl betrachtet werden darf (und als Beleg, daß den Verfassern das Abstraktionsvermögen fehlte), ist aber fraglich. 2. Wenn die LBai konsequent zwischen *liberi* und *servi* unterscheidet, während *servi* in der LAl nur in c. 38 vorkommen, kann dies mit der stärkeren sozialen Differenzierung erklärt werden, es kann sich aber auch der Wille des »Gesetzgebers« hinter solchen Archaismen verbergen.

Obwohl der fränkische Einfluß in Alemannien am Beginn des 8. Jahrhunderts, also zur Zeit der Neufassung der LAl, übermächtig war, gibt es erstaunlicherweise nur wenig direkte Berührungen zu den fränkischen Rechtsbüchern der Lex Salica und der Lex Ribvaria. Die Übereinstimmungen zwischen der LAl und der Lex Ribvaria beschränken sich auf einige Texte, die in der LAl aus dem Pactus Alamannorum übernommen wurden. Eckhardt konnte nämlich für einige kurze Sätze eindeutig nachweisen, daß das Gesetz der Ripuarier aus dem Pactus geschöpft hat<sup>81</sup>.

Anders als im Fall der LBai sind auch die Beziehungen zwischen LAl und dem Gesetz der Westgoten nur sehr schwach ausgeprägt. Ernst Mayer hat für die Kapitel 40–42 der LAl auf Parallelen zum westgotischen Recht hingewiesen<sup>82</sup>. Überzeugend ist davon einzig und allein die wörtliche Übereinstimmung zwischen LAl 42,2 (43) und LVis II,5,1–2<sup>83</sup>. Nach Bruno Krusch gibt es außerdem noch Beziehungen zwischen LAl 88 und LVis VI,3,2<sup>84</sup>. Diese wenigen Parallelen genügen nicht, um einen nachhaltigen Einfluß des westgotischen Rechts auf die Neufassung der LAl zu behaupten. Dieser hätte immerhin damit begründet werden können, daß Pirmin, der Gründer des Klosters auf der Reichenau, aus dem Westen des Frankenreiches stammte, wo eine Kenntnis des westgotischen Rechts ohne weiteres angenommen werden könnte<sup>85</sup>.

Wenn man fragt, ob in der LAl auch Spuren der Benutzung des römischen Rechts zu erkennen sind, wie Merkel vermutet hatte<sup>86</sup>, so wird man dies eindeutig verneinen können: weder in LAl 39 beim Inzestverbot (vgl. Codex Theodosianus III,12) noch in LAl 40 beim Verwandtenmord (vgl. Codex Theodosianus IX,15) gibt es nähere inhaltliche oder gar wörtliche Parallelen.

81 Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 30) 115 ff.

82 MAYER (wie Anm. 14) 58.

83 Vgl. LAl 42,2: *Scriptura non valeat, nisi in quam annus et dies evidenter ostenditur* (MGH Leg. nat. Germ. 5,1 S. 103, 9–11) mit LVis II,5,1: *Quales debeant scripture valere. Scripture, que diem et annum habuerint evidenter expressum* (MGH Leg. nat. Germ. 1, S. 106, 3–5).

84 KRUSCH (wie Anm. 78) 332

85 Die starke Benutzung des westgotischen Rechts bei der Redaktion der Lex Baiwariorum hatte Konrad Beyerle dazu veranlaßt, die »Pirminsmönche des niederbayerischen Klosters Niederaltaich« als Verfasser dieser Lex zu postulieren (vgl. BEYERLE [wie Anm. 41] S. LXV). Vgl. jetzt zu dieser Frage SIEMS (wie Anm. 70) bes. 106 ff. – Da Pirmins Heimat jedoch von der neueren Forschung nicht mehr in Spanien oder Aquitanien gesucht wird (vgl. zuletzt J. SEMMLER, Pirmin. Theologische Realenzyklopädie 26 [Berlin 1996] 643–646), muß das Fehlen von Einflüssen des westgotischen Rechts auf die LAl nicht weiter irritieren.

86 Vgl. MERKEL (wie Anm. 1) 45 Anm. 2; 51 Anm. 39; 57 Anm. 76 u. 59 Anm. 80.

#### 4. Die Lex Alamannorum und die Kirche

Daß der Einfluß der Kirche auf den Inhalt und auch auf die Anordnung der Texte innerhalb der uns überlieferten Lex bedeutend war, ist seit langem anerkannt. Dies zeigt sich bereits darin, daß die Lex mit einer Anrufung Christi (*In Christi nomine*) beginnt; dies gibt es zwar auch bei der Lex Salica, allerdings nur in einer einzigen Handschrift (Paris, Bibl. Nat. lat. 4627). Die LBai steht auch hier der LAI sehr nahe; in einer ganzen Reihe von Handschriften des bairischen Rechtsbuchs ist der Prolog mit der *Invocatio In nomine domini nostri Iesu Christi* eingeleitet<sup>87</sup>.

Der erste Teil der LAI behandelt kirchliche Angelegenheiten (Kapitel 1–22). Und schon die ersten beiden Bestimmungen beziehen sich auf eine für die Kirche geradezu existentiell wichtige Frage, nämlich die Sicherung von Schenkungen der Gläubigen gegen die Ansprüche ihrer Verwandten. Beide Kapitel haben Parallelen in einigen Bestimmungen merowingischer Synoden, wobei besonders Orléans 549 (c. 16) und Clichy 626/27 (c. 12) zu erwähnen sind. Diese Parallelen sind nicht nur vage inhaltliche Berührungen, sondern sie betreffen auch die angedrohte Sanktion: In Übereinstimmung mit den Synodalkanonnes heißt es nämlich in LAI 1,2: *incurrat in Dei iudicio et excommunicationem sanctae ecclesiae*<sup>88</sup>. Die Exkommunikation ist die bei Kirchenraub übliche Sanktion im Kirchenrecht; die LAI stellt nun diese Kirchenstrafe neben die Strafe und das Friedensgeld, das nach der Lex bezahlt werden muß.

Wenn man nach der praktischen Verwendung der Lex fragt, wird man zuerst an Streitigkeiten um Besitzschenkungen denken, denn in den Klöstern waren Exemplare der Lex mit Sicherheit greifbar, dort konnte man lesen und die Kleriker waren es auch gewöhnt, sich auf schriftlich fixierte Rechtsnormen zu beziehen. Allerdings wies schon Krusch darauf hin, daß nur eine einzige St. Galler Urkunde erhalten ist, die die Erben mit der Exkommunikation bedroht, wenn sie die Schenkung anfechten; sie stammt aus dem Jahre 744<sup>89</sup>.

Wenn es in c. 1,1 heißt, die Schenkungen dienten zur Erlangung des Seelenheils (*liceat christiano ... de proprias res suas semetipsum redimere*), so findet sich dieselbe Formulierung auch in den Weißenburger Traditionen zur Begründung einer Schenkung aus dem Jahre 788<sup>90</sup>. Hier besteht immerhin die Möglichkeit, daß die LAI in dem im alemannisch-fränkischen Grenzgebiet gelegenen Kloster bekannt war und daß daher der Schenker oder das beschenkte Kloster auf diese Formulierung zurückgriffen, wenn auch der hier ausgedrückte Gedanke keinesfalls besonders originell ist.

Wenn in den beiden ersten Kapiteln der LAI verfügt wird, daß niemand Kirchenschenkungen anfechten darf, dann ist es verständlich, wenn kirchliche Institutionen, vor allem Klöster, daran interessiert waren, ein Exemplar der Lex zu besitzen. Man kann sich durch-

87 Dies wird in der alten Ausgabe MERKELS (*Leges Baiuvariorum*, MGH LL 3 [Hannover 1863] 257) besser deutlich als in der Ausgabe von E. von SCHWIND (*Lex Baiuvariorum*, MGH Leg. nat. Germ. 5,2 [Hannover 1926] 197).

88 Diese Passage, die innerhalb der *Leges* ungewöhnlich ist, wurde von einer Reihe von Überlieferungen weggelassen, vgl. ECKHARDT (wie Anm. 20) 24 Anm. 4.

89 Vgl. KRUSCH (wie Anm. 26) 135.

90 Vgl. *Traditiones Wizenburgenses*. Die Urkunden des Klosters Weissenburg 661–864, eingeleitet und aus dem Nachlaß von K. Glöckner hrsg. von A. DOLL (Darmstadt 1979) 304, Nr. 100 (aus dem Jahre 788): ... *quia scriptum est de suis propriis rebus semet ipsum redimere*. Auf diese Stelle hat bereits MERKEL, MGH LL 3 S. 45 Anm. 2 hingewiesen.



aus vorstellen, daß es im Streitfall genüge, das Buch vorzuweisen, um die illiteraten Kontrahenten des Klosters zu beeindrucken<sup>91</sup>.

Auch Kapitel 3 über das Asyl und c. 4 über Bußen für Tötungen, die in einer Kirche geschehen, haben Parallelen in den Kanones der merowingischen Synoden. Das Asylrecht ist dort mehrfach behandelt, enge Berührungen gibt es mit Orléans 549 c. 22 und Clichy 626/27 c. 9<sup>92</sup>. Mit Verletzungen und Tötungen, die im Bereich einer Kirche geschehen, beschäftigt sich c. 17 von Chalons 647/56.

LAI 18 und 19 befassen sich wieder mit dem Kirchengut. Diesmal geht es um Verkäufe, die anscheinend vom *pastor ecclesiae*, also doch wohl vom Priester der Kirche, vorgenommen werden dürfen. Dies ist in doppelter Weise ungewöhnlich, einmal deshalb, weil der Priester Kirchengut verkaufen darf, dann auch deshalb, weil nach einer ganzen Reihe von merowingischen Synodalbestimmungen nicht einmal der Bischof Kirchengut veräußern darf<sup>93</sup>. Aus dem Verfügungsrecht der Priester kann man vielleicht schließen, daß c. 18 und 19 der LAI aus einer Zeit stammen, in der in Alemannien die Diözesanordnung noch nicht vollständig eingeführt war<sup>94</sup>. Es ist aber auch zu beachten, daß die beiden Kapitel überhaupt einen Verkauf von Kirchenbesitz erlauben.

Mit Kapitel 23 beginnen in der LAI die »Herzogssachen« (*De causis, qui ad duce pertinent*). Am Ende dieses Abschnitts gibt es eine ganze Reihe von Kapiteln, die sich mit Fragen des Verfahrens befassen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie stark christlich beeinflusst erscheinen. Dies gilt bereits für c. 36, in dem die Gerichtsversammlung behandelt wird. In Satz 3 dieses Kapitels wird ein Prinzip ausgesprochen, das für die frühmittelalterliche Begründung der Verfolgung von Vergehen von grundlegender Bedeutung sein dürfte: Vergehen müssen verfolgt werden, »damit die *patria* ohne Gefahr von Gottes Zorn verteidigt werden kann« (*ut sine ira Dei sit defensa patria*)<sup>95</sup>.

Das folgende Kapitel 37 enthält ein Verbot, Sklaven außerhalb des Stammesgebiets zu verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob der Käufer ein Heide oder ein Christ ist. Die merowingischen Konzilien, die sich immer wieder mit der Verbesserung der Situation der Sklaven befaßt hatten<sup>96</sup>, hatten (in Chalon 647/53, c. 9) ein ähnliches Verbot ausgesprochen: auch dort ist der Verkauf von Sklaven außerhalb der Grenzen des Reiches, in diesem Fall des Frankenreichs König Chlodwigs II. (639–657), untersagt<sup>97</sup>.

91 Zum magischen Gebrauch von Büchern vgl. P. GANZ (Hrsg.), Das Buch als magisches und als Repräsentationsobjekt (Wiesbaden 1992), mit den Beiträgen von J. VEZIN, Les livres utilisés comme amulettes et comme reliques, 101–115, und von A. ANGENENDT, Libelli bene correcti. Der »richtige Kult« als ein Motiv der karolingischen Reform, 117–135.

92 Vgl. auch E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 2. Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger (Straßburg 1878) 536 ff. und H. SIEMS, Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter. In: O. BEHREND/S. M. DIESELHORST (Hrsg.), Libertas. Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Franz Wieacker (Ebelsbach 1991) 139–186, der S. 174 auch kurz auf die entsprechende Passage in der LAI eingeht.

93 Vgl. Orléans 538 c. 12; Orléans 541 c. 36; Paris 561/62 c. 2 und Clichy 626/27 c. 15; O. PONTAL, Die Synoden im Merowingerreich (Paderborn u. a. 1986) 250 f.

94 So MAYER (wie Anm. 14) 94 f.

95 Vgl. zu solchen Vorstellungen W. HARTMANN, Der Bischof als Richter. Römische Historische Mitteilungen 28, 1986, 109 ff.

96 Vgl. PONTAL (wie Anm. 93) 254 und H. HOFFMANN, Kirche und Sklaverei im frühen Mittelalter. Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters 42, 1986, 1–24.

97 Chalon 647/53 c. 9 (CC 148 A S. 305). Auf diese Parallele hatte bereits MERKEL (wie Anm. 1) 57 Anm. 69 hingewiesen, der außerdem noch auf Exod. 21,8 verweist.

In c. 38 geht es um die Sonntagsheiligung, die durch Bestimmungen einer ganzen Reihe von merowingischen Synoden eingeschränkt wird<sup>98</sup>. Dieses Gebot, das innerhalb der *Leges* auch in der LBai VII,49 auftaucht, wird in der LAI mit den Vorschriften von *lex* und *sacra scriptura* begründet<sup>99</sup>. Merkel hatte sicher recht, wenn er glaubte, unter *lex* seien die entsprechenden Verfügungen der Frankenkönige des ausgehenden 6. Jahrhunderts zu verstehen.

Kapitel 39 nennt eine Reihe von Verwandtschaftsgraden, innerhalb derer die Ehe verboten wird. Die Eheverbote unter nahen Verwandten haben zahlreiche Synoden der Merowingerzeit ausgesprochen<sup>100</sup> und dabei – wie auch die LAI – die Ehe mit der Witwe des Bruders oder mit der Schwester der verstorbenen Frau untersagt<sup>101</sup>. In Epao wurde zusätzlich die Ehe mit der Stiefmutter, der Witwe des Onkels und der Stieftochter verboten – auch diese Verbote sind in LAI 39 enthalten. Als Strafe wurde die Exkommunikation angedroht und auch verhängt, wie wir aus einem 518/19 vor der Synode von Lyon verhandelten Rechtsfall wissen<sup>102</sup>. Nach weiteren Synoden des 6. Jahrhunderts befaßte sich auch das Konzil von Clichy 626/27 mit dem Inzest (c. 10)<sup>103</sup>. Wegen der Vielzahl dieser Konzilsdekrete ist es nicht möglich, eine literarische Vorlage für LAI 39 zu bestimmen.

Das folgende Kapitel (c. 40) befaßt sich mit dem Verwandtenmord. Sowohl die Begründung dieser Verordnung (*cognoscat se contra Deum egisse et secundum iussionem Dei fraternitatem non custodisse et in Deum graviter deliquisse*) als auch die Strafandrohung machen den kirchlichen Einfluß deutlich. Wenn es nämlich heißt, daß gemäß den *canones* eine Buße verhängt werden soll, so ist dies innerhalb der *Leges* nicht nur ungewöhnlich, sondern vollkommen singular<sup>104</sup>. Fast noch erstaunlicher ist aber, daß das Kirchenrecht Sanktionen für Verwandtenmord erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts kennt<sup>105</sup>. Welchen *canones* soll also gefolgt werden? War man in Alemannien in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts schon so weit wie im gesamten Frankenreich erst über ein Jahrhundert später<sup>106</sup>?

Wenn dieses Delikt in die LAI aufgenommen wurde, obwohl es hier nicht um die Aufrechterhaltung des Friedens und um die Verhinderung von Fehden zwischen verschiedenen Sippen geht wie bei anderen Totschlagshandlungen<sup>107</sup>, dann könnte man an den

98 Vgl. schon MERKEL, ebd. 57 Anm. 74; LOENING (wie Anm. 92) 454 ff. und PONTAL (wie Anm. 93) 271.

99 Vgl. KRUSCH (wie Anm. 26) 96 ff.

100 Vgl. schon MERKL (wie Anm. 1) 57 Anm. 76 (auf S. 58); LOENING (wie Anm. 92) 545 ff.; PONTAL (wie Anm. 93) 261, wo es heißt: »in 15 Kanones verurteilen 14 Konzilien die inzestuösen Ehen«, und Paul MIKAT, Die Inzestgesetzgebung der merowingisch-fränkischen Konzilien (511–626/27) (Paderborn 1994).

101 Vgl. Orléans 511 c. 18 (CC 148 A S. 9 f.) und Epao 517 c. 30 (ebd. S. 31 f.).

102 Vgl. PONTAL (wie Anm. 93) 262.

103 Clichy 626/27 c. 10 (CC 148 A S. 293).

104 Bereits KRUSCH (wie Anm. 26) 134 f. hat dieses Kapitel als Nachtrag unter kirchlichem Einfluß eingeschätzt.

105 Vgl. W. HARTMANN, Das Konzil von Worms 868: Überlieferung und Bedeutung (Göttingen 1977) 71 f. und W. HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Paderborn u. a. 1989) Register S. 535.

106 Es gibt eine recht große Nähe zum Wortlaut von LAI 40 in Reginos von Prüm Synodalhandbuch II,224 in: Regino von Prüm, *De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, hrsg. von H. WASSERSCHLEBEN (Graz 1964) 302. Die Herkunft dieses Kapitels bei Regino ist ungeklärt.

107 Vgl. HARTMANN (wie Anm. 105) 71 ff.; HARTMANN (wie Anm. 106) macht deutlich, daß erst seit der Mitte des 9. Jhs. solche Delikte im Ostfrankenreich durch Synoden verfolgt werden; S. 223 und 225; Mainz 847; S. 233; Mainz 852; S. 301; Mainz 857–860; S. 307; Worms 868.

Grundsatz denken, der in c. 36,3 ausgesprochen wurde<sup>108</sup>. Fälle von Totschlag innerhalb der Verwandtschaft müssen nicht deshalb vom König oder Herzog verfolgt werden, weil es anderenfalls zu Fehden zwischen den beteiligten Sippen kommen kann, sondern allein deshalb, weil sonst diese Tötungen überhaupt nicht gesühnt werden.

LAI 41,1 stellt die Rolle der Richter ganz nachdrücklich heraus: nur der von Herzog und Volksversammlung (*conventio populi*) bestellte Richter darf Rechtsfälle anhören. Die in diesem Kapitel gegebene Charakteristik des vorbildlichen Richters ist innerhalb der *Leges* einmalig und sie ist zweifellos ganz deutlich von christlichen Vorstellungen geprägt und mit biblischen Wendungen ausgeschmückt<sup>109</sup>. Am nächsten steht diesem Kapitel ein Text aus der *Collectio Hibernensis*, der Irischen Kanonensammlung, die in Alemannien mit Sicherheit auch schon im 8. Jahrhundert bekannt gewesen sein dürfte<sup>110</sup>.

Auch die Bestimmung in LAI 42,1, daß ein durch Zeugen überführter Beschuldigter sich nicht mehr durch einen Eid mit Eidshelfern reinigen kann, wird mit einer Begründung versehen, die aus dem Kirchenrecht stammt. Am Ende heißt es nämlich, daß dieser Beschuldigte die ihm auferlegte Buße bezahlen soll, damit er nicht wegen seiner Untat einen dazu bringt, einen Meineid zu schwören und sich damit ins Verderben zu stürzen. Der Kampf gegen den Meineid ist vor allem in den frühmittelalterlichen Bußbüchern geführt worden; und dies ist verständlich, weil der Eid eine so große Rolle im damaligen Gerichtsverfahren spielte. Im Konzil von Mâcon (581/83) wurden diejenigen mit der Exkommunikation bedroht, die falsche Zeugen oder Meineidige auftreten ließen<sup>111</sup>.

Was ist nun der Sinn unserer Suche nach Vorbildern dieser Bestimmungen der LAI im Kirchenrecht der Merowingerzeit? Wenn wir erhoffen, dadurch die Entstehungszeit der LAI näher bestimmen zu können, so gilt es zu bedenken, daß bestenfalls ein *terminus post quem* für die einzelnen Kapitel festgelegt werden kann, wobei wir beachten müssen, daß die Wirkung kirchenrechtlicher Texte oftmals erst lange nach ihrer Entstehung einsetzt. Aus mehreren Kirchenrechtssammlungen standen die Konzilsbeschlüsse der fränkischen Synoden nicht nur im beginnenden 7., sondern auch im gesamten 8. Jahrhundert zur Verfügung. Wenn wir aus den offensichtlichen kirchlichen Einflüssen auf die Formulierung

108 Siehe oben S. 329.

109 Vgl. z. B. *acceptio personarum* in Act. 10,34; *timens Deum*, z. B. Iob 1,1 und 1,8; *mercedem recipere* in Matth. 6,2.5.16 und Matth. 10,41.

110 Vgl. Coll. Hib. XXI,12. In: H. WASSERSCHLEBEN (Hrsg.), Die irische Kanonensammlung (2. Aufl., Aalen 1966) 65 f. Dort werden die kirchlichen Richter folgendermaßen beschrieben: *Cap. 12. De iudicibus ecclesiae, quales fieri debent. Patricius ait: Non oportet iudices ecclesiae habere timorem hominum, sed timorem Dei, quia timor Dei initium sapientiae est. Non oportet iudices ecclesiae Dei habere sapientiam mundi, quia sapientia mundi stultitia est apud Deum, sed sapientiam Dei habere. Non oportet iudices ecclesiae munera suscipere, quia munera excaecant oculos sapientium et mutant verba iustorum. Non oportet iudices ecclesiae habere personam in iudicio, qui non est acceptio personarum apud Deum. Non oportet iudices ecclesiae cautelam secularem habere, sed exempla divina, quoniam non oportet servum Dei cautum esse vel astutum. Non oportet iudices ecclesiae tam veloces esse in iudicio, donec sciant, quod primum fiat, quia scriptum est: Noli iudex esse cito. Non oportet iudices ecclesiae mendacium dicere, quia magnum crimen est mendacium; sed oportet iudices ecclesiae rectum iudicium indicare, quia in quocumque iudicio iudicaverint, iudicabitur de eis.* Folgende Manuskripte der Sammlung stammen aus dem alemannischen Raum und wurden im 8. oder im beginnenden 9. Jh. geschrieben: Sankt Gallen, Stiftsbibliothek, 243 (1. Hälfte des 9. Jhs., Sankt Gallen); Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Aug. XVIII, fol. 75<sup>r</sup>-90<sup>v</sup> (Anfang des 9. Jhs., Reichenau); Exzerpte: Freiburg i. Br., Universitätsbibliothek, 8 (2. Hälfte des 9. Jhs., Bodenseegebiet) und Vat., Reg. lat. 407 (9. Jh., Gebiet um St. Gallen).

111 Vgl. PONTAL (wie Anm. 93) 158.

einzelner Kapitel der LAl schließen, daß mindestens diese Texte kein »Volksrecht« und wohl auch kein »Königs- oder Herzogsrecht« sind, dann wäre dies eine recht banale Erkenntnis. Aber es geht hier um etwas anderes, nämlich um die Einsicht, daß das weltliche Schriftrecht des frühen Mittelalters nicht so streng vom kirchlichen getrennt werden darf als es die Trennung der Fächer »Germanistik« und »Kanonistik« in der wissenschaftlichen Tradition nahelegen.

Was also bedeutet diese massive Anwesenheit kirchenrechtlicher Normen und zusätzlich auch kirchenrechtlicher Sanktionen in der LAl? Schott hat das Kirchenrecht in den Leges der Alemannen und Baiern als »Ausdruck des universalkirchlichen Rechtsdenkens« bezeichnet<sup>112</sup>. Man könnte mit diesem Etikett vielleicht die Verbote von Inzestehen (LAl 39 und LBai VII,1–3) versehen, die ja tatsächlich auch im Kirchenrecht der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts an verschiedenen Stellen der Christenheit eingeschärft wurden<sup>113</sup>, aber der Schutz des Kirchenguts oder die Sonderstellung der Kirchensklaven, die in der LAl ganz besonders auffallen, wird durch Schotts Charakterisierung nicht erklärt. Vielmehr wird man sagen müssen, daß der Redaktor oder die Redaktoren der LAl, als sie kirchenrechtliche Normen in die Lex aufnahmen, damit wohl auch die Erwartung verbanden, daß die christlichen Rechtsbestimmungen in der Praxis wirksam werden. Es geht ja nicht um allgemeine Postulate eines christlichen Rechts, sondern um ganz konkrete Forderungen, die die christlichen Richter in Alemannien jetzt durchsetzen sollten.

Die LAl steht dabei durchaus nicht ganz allein da, denn obwohl die Lex Salica und die Lex Ribvaria kaum Einflüsse des Kirchenrechts erkennen lassen (in der Lex Ribvaria wäre nur auf c. 69,2 zu verweisen, wo geradezu nebenbei Verwandtenmord und Inzest als Vergehen gegen den König erwähnt sind<sup>114</sup>), ist auch die Lex Baiwariorum ebenfalls von kirchlichen Vorstellungen geprägt, wenn diese auch in anderer Weise in Erscheinung treten<sup>115</sup>.

Wenn wir nun bedenken, daß die Menschen des frühen Mittelalters schriftliches Recht vor allem aus der Kirche kannten, so bedeutet die kirchlich bestimmte Neufassung der LAl doch, daß dieses Rechtsbuch für die Praxis gedacht war. Mindestens seit dem 8. Jahrhundert gab es in Alemannien Sammlungen des Kirchenrechts. Solche Handschriften haben sich seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert aus St. Gallen und von der Reichenau bis heute erhalten<sup>116</sup>. Und es gibt Belege dafür, daß im 9. Jahrhundert das Kirchenrecht nicht nur den

112 SCHOTT (wie Anm. 1) 19.

113 Nämlich sowohl in Byzanz als auch in Rom oder im Frankenreich, vgl. HARTMANN (wie Anm. 105) 39 und Register S. 529 unter »Inzest«.

114 LRib. 72(69),2: *Si autem quis proximum sanguinis interfecerit, vel incestum commiserit, exilio susteneat, et omnes res suas fisco censeantur* (MGH Leg. nat. Germ. 3,2, 1954, S. 124).

115 Vgl. G. KÖBLER, Die Begründungen der Lex Baiwariorum. In: G. LANDWEHR (Hrsg.), Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel (Frankfurt a. M., Bern 1982) 69–85.

116 So sind etwa von der Collectio Vetus Gallica mindestens drei Handschriften aus der Zeit vor oder um 800 erhalten, die aus Alemannien stammen: Einsiedeln, Stiftsbibl. 205 (2. Viertel 9. Jh., in der Schweiz geschrieben) Stuttgart, Württ. Landesbibl., HB. VI. 113 (Ende 8. Jh., in Chur geschrieben) und St. Gallen, Stiftsbibl. 675 (Anfang 9. Jh., in Bayern geschrieben). Von der Collectio Dionysio-Hadriana sind aus dieser Zeit und aus dieser Region sechs Hss. und zwei Fragmente erhalten, nämlich: Einsiedeln, Stiftsbibliothek, 199, p. 258–430 (9. Jh., geschrieben in Rätien); London, British Library, Arundel 393, fol. 1–93 (1. Viertel des 9. Jhs.; Süddeutschland); München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 14422, fol. 5–138 (um 800 in Süddeutschland geschrieben); München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 14517 (8.–9. Jh.; Südwestdeutschland, Schweiz oder Oberitalien); Sankt Gallen, Stiftsbibliothek, 671, pp. 2–82 (Anfang des 9. Jhs.; Alemannien); Sankt Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek 6/1 und Karlsruhe, Badische Landesbi-

schriftkundigen Klerikern, sondern auch den Laien vertraut war<sup>117</sup>. Für die LAl können wir solche Belege aus dem 9. Jahrhundert zwar nicht anbieten, und es soll hier auch nicht behauptet werden, daß jeder Alemanne in jener Zeit die Lex kannte oder daß das Rechtsbuch vor Gericht in jedem Fall befragt wurde. Aber es ist genauso schwierig, die praktische Benutzung der frühmittelalterlichen Kirchenrechtssammlungen nachzuweisen. Dennoch wird man sie nicht als bloße Symbole eines christlichen Rechtsbewußtseins ansehen dürfen.

bibliothek, Aug. CIII (1. Drittel des 9. Jhs.; Reichenau); dazu kommt das Fragment: Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Aug. 146+198+200 + Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Theol. et phil. fol. 95 (9. Jh.; Reichenau) und die Exzerpte in: München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 19417 (1. Drittel des 9. Jhs.; Süddeutschland oder Schweiz).

117 Vgl. dazu W. HARTMANN, Rechtskenntnis und Rechtsverständnis bei den Laien des früheren Mittelalters. In: H. MORDEK (Hrsg.), *Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag* (Frankfurt a. M., Bern, New York, Paris 1992) 1–20.